



Richtlinien für die Ausstellung und Nutzung des Kehler Sozialpasses

Millionen von Menschen in Deutschland leben in Armut, darunter auch ein hoher Anteil an Kindern. Eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, auch in sehr bescheidenem Rahmen, ist diesen Menschen kaum möglich. Ein Sozialpass bietet einen kleinen Ausweg aus dieser Situation. Auch Betroffene, welche nur sehr wenig Geld zur Verfügung haben, sollten die Möglichkeit haben, öffentliche Leistungen in Anspruch zu nehmen, die ohnehin in starkem Maße von der Allgemeinheit getragen werden.

Den Kehler Sozialpass können Einwohner beantragen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Kehl gemeldet sind, sowie deren Familienangehörige, sofern Sie folgende Bescheide vorlegen können:

- Wohngeldbescheid
- Bescheid über Grundsicherung für Arbeitssuchende, SGB II (Arbeitslosengeld II)
- Bescheid über Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)
- Jugendhilfebescheid
- Bescheid über Berufsausbildungsbeihilfe
- Bescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Als Familienangehörige gelten der im Haushalt lebende Ehegatte, der im Haushalt lebende nichteheliche Lebenspartner sowie alle im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren. Ab der Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine Aufnahme in den Kehl-Pass als Familienangehöriger bis max. 25 Jahren möglich, wenn eine Bescheinigung einer allgemein bildenden Schule, einer berufsvorbereitenden Schule oder einer Hochschule vorgelegt wird.

Der Kehler Sozialpass gilt ein Jahr ab dem Ausstellungsdatum und ist nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis, er ist nicht übertragbar. Bei einem Wegzug aus Kehl oder Wegfall der Voraussetzungen ist er beim Bürgerservice oder den Ortsverwaltungen abzugeben. Bei missbräuchlicher Verwendung wird er eingezogen, eine künftige Berechtigung ist dann ausgeschlossen.

Ausgestellt wird der Kehler Sozialpass im Bürgerservice der Stadt Kehl sowie bei allen Ortsverwaltungen auf Antrag. Der Antragsteller erhält eine Berechtigungskarte, welche die Familienangehörigen, die Gültigkeit sowie die ermäßigten Angebote enthält.

Eine Ermäßigung auf bereits ermäßigte Entgelte ist nicht möglich.
Ein Ermäßigungsanspruch besteht auch dann nicht wenn die Leistungen durch den Ortenaukreis oder Dritte finanziert werden.

Mit dem Kehler Sozialpass werden folgende Ermäßigungen gewährt:

1. Mediathek
 - gebührenfreie Mediathekkarte zur Ausleihe von Büchern und Medien
2. Kulturelle Veranstaltungen der Stadt Kehl
 - 50% Ermäßigung auf Einzelkarten und Abo-Preise
3. Freibäder, Hallenbad
 - 1,-- € Zuschuss beim Erwerb einer Einzelkarte
 - 2,-- € Zuschuss beim Erwerb einer Vorteilskarte
 - 25,-- € Zuschuss beim Erwerb einer Familienkarte zum Preis von 90,-- €
 - 25,-- € Zuschuss beim Kauf einer Saisonkarte für 1 Elternteil mit Kind von 4-17 Jahre zum Preis von 60,-- €
 - 10,-- € Zuschuss beim Kauf einer Zusatzkarte für das 2. Kind zum Preis von 20,-- €
 - 25,-- € Zuschuss beim Erwerb einer Saisonkarte für 1 Person (Erwachsene)
 - 15,-- € Zuschuss beim Erwerb einer Saisonkarte für Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 17 Jahre
 - 10,-- € Zuschuss beim Erwerb einer Geschwistersaisonkarte zum Preis von 25,-- € pro Karte
4. Mehrtägige Ferienprogramme
 - Angebot für Kinder und Jugendliche in den Sommerferien
 - Zuschuss in Höhe von 50 % der Teilnehmergebühren
5. ÖPNV
 - 15 € Ermäßigung je Person über sechs Jahren beim Erwerb einer TGO-Punkte- oder Zeitfahrkarte (nicht: Tageskarte)

Soziale Einrichtungen anderer Träger können den Sozialpass als Berechtigungsausweis nutzen. Auf deren Antrag wird die entsprechende Institution vorbehaltlich wichtiger Gründe, die im Einzelfall entgegenstehen, im Sozialpass genannt.

Die Richtlinien treten zum 01.04.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.